

Der *Alte Würth* und sein *kaum ehelicher* Nachwuchs

von Ulrike Gutch

Die Matrikel des Schober-Kindes

Am Sonntag, den 22. November 1801 zelebrierte der Tegernheimer Pfarrer Anton Räschmayr das Amt. Anschließend taufte er in der Kirche ein Kind, das am Abend zuvor im Dorf geboren worden war. Dann begab er sich in seine Schreibstube im Pfarrhof, schlug das Taufbuch auf und schrieb nieder:

... baptizatus est a me parcho, Franciscus Xaverius, 22. November 1801, heri natus filius Silvestori Schober cauponis huiatis, et Annae Mariae, cujus pater Jacobus Schiller, caupo ibidem, uxoris ejus, ...

Der Eintrag heißt auf Deutsch:

Getauft wurde von mir, dem Pfarrer, am 22. November 1801, der gestern geborene Franz Xaver, Sohn des hiesigen Wirts Silvester Schober und seiner Frau Anna Maria, deren Vater Jakob Schiller war, ebenfalls Wirt von hier, ...

Er fügte hinzu: *cujus filius saltem legitimatus, si prematoris*,¹ was auf Deutsch heißt, *deren Sohn kaum ehelich ist, so vorzeitig wie er geboren wurde.*

Sicher, bei Taufmatrikeln muss der Familienstand des Kindes angegeben werden, das heißt, ob ehelich geboren oder unehelich. Da hier ein Ehepaar als Eltern des Täuflings genannt wird, Silvester Schober und seine Frau Anna Maria, was das Kind zu einem ehelichen macht, stellt sich die Frage, wie kommt der Pfarrer zur Einschränkung *kaum ehelich*? Gibt es neben „ehelich“ und „nicht ehelich“ überhaupt offiziell die dritte Form „kaum ehelich“, und wie wird sie definiert?

Um das zu ergründen, leuchten wir den Hintergrund dieser Matrikel aus.

1 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Kirchenmatrikel Tegernheim, Bd. 2/9, Mikrofiche Nr. 26.

Bei den Eltern dieses *kaum ehelichen* Sohns, dem Ehepaar Silvester und Anna Maria Schober, handelte es sich um die jungen Inhaber der Gastwirtschaft, damals noch mit Metzgerei und Krämerladen, die in den Annalen des 18. Jahrhunderts als *Beim Alten Würth* bezeichnet wird.² In unserer Zeit hieß sie *Dorfmitte* oder auch *Cilly*, wegen der Wirtin dort, einer Cäcilia, volkstümlich „Cilly“ Federl. Man rief das Haus aber auch *Beim Federl im Dorf* im Unterschied zum Gasthof Federl [heute „Federl-Scheck“] an der Hauptstraße, den man als *Beim Federl drauß/ Federl an der Straß drauß/ Federl an der Hauptstraß* bezeichnete. In den späten 1970er Jahren erwarb die Gemeinde die *Dorfmitte*, riss sie ab, um auf dem Grundstück das Feuerwehrhaus zu errichten und den Platz mit dem Dorfbrunnen anzulegen.

Anna Maria war im *Alten Würth* geboren, denn es war ihr Elternhaus. Ihr Vater, Jakob Schiller, hatte das Anwesen von seinen Altvorderen übernommen. Er starb schon 1779. Seine Witwe Walburga nahm in zweiter Ehe den Franz Bauer und beide führten anschließend das Unternehmen weiter bis Anna Maria das Erbe ihres Vaters antrat. In Silvester Schober, Sohn eines Gastwirts und Metzgers aus Donaustauf, fand sie den Kandidaten, mit dem sie das Anwesen übernehmen konnte. Nicht nur verstand es Silvester, ein Wirtshaus zu führen, er besaß auch den Meisterbrief als Metzger, sodass er das zweite Standbein des Hauses, die angeschlossene Metzgerei, betreiben konnte. Und er brachte überdies die unabdingbare Voraussetzung einer Mitgift mit. In diesem Fall 1.400 Gulden. Das war für das Unternehmen, in das er heiratete, nicht allzu üppig. Wir werden weiter unten noch einmal auf dieses Thema kommen. Allerdings herrschten gerade die Napoleonischen Zeiten, da waren, wie in Kriegszeiten üblich, die wenigsten in größerem Umfang flüssig. Diese Summe von 1.400 Gulden wurde von Mutter und Stiefvater als Ablöse für den Betrieb gefordert.

Die Hochzeit von Anna Maria und Silvester war am 28. März 1801 gewesen, wie das Heiratsbuch der Pfarrei Tegernheim berichtet:

28. März 1801. Matrimonium contraxit Sylvester, Francisci von Paul Schober civis et hospitis in Stauf et Theresia uxoris ejus, cujus Pater Joseph Fischer in Ehring, filius legitimus, cum Anna Maria, Simonis Schiller, hospes in Tegernheim, post mortem, et Walburga uxoris ejus, cujus pater Casparus Stockmeyer, huj loci, filia legitima (Die Ehe schloß Sylvester, ehelicher Sohn des Franz von Paul Schober, Bürger und Wirt in Stauf und seiner Frau Theresia, deren Vater Joseph Fischer in Ehring ist, mit Anna Maria, eheliche

2 Verschiedene Jahresrechnungen des 18. Jahrhunderts von Tegernheim im Archiv zeigen, dass die Gastwirtschaft in der Dorfmitte damals als *Beim Alten Würth* bezeichnet wurde.

*Tochter des verstorbenen Simon Schiller, Wirt in Tegernheim und seiner ebenfalls von hier stammenden Ehefrau Walburga, deren Vater Kaspar Stockmeyer war).*³

Und nun, knapp 36 Wochen oder acht Monate, nachdem Pfarrer Räschmayr vor dem Altar der Kirche Mariae Verkündigung die beiden getraut hatte, war dieses Kind geboren worden. Mehr als vier Wochen zu früh gegenüber einer normalen Schwangerschaft, die bekanntlich 40 Wochen, vom Zeitpunkt der Empfängnis an gerechnet, dauert! Im Dorf konnte jeder an den fünf Fingern abzählen, das Kind sei vielleicht „leichtfertig“ entstanden. „Leichtfertigkeit“ war damals die Bezeichnung für den vor- oder außerehelichen Geschlechtsverkehr.

Die eheliche Geburt war in alter Zeit Voraussetzung für so gut wie Alles, etwa den Zugang zu Lehrstellen, zu Gesellen- oder Meisterprüfungen und zu den Zünften, zum Gründen und Führen von Betrieben, zu fortführenden Schulen, selbstverständlich zum Eintritt in ein Kloster oder gar zum Anstreben des Priesterberufs, im Erbfall kam es ebenfalls darauf an, und auch auf dem Heiratsmarkt. Die uneheliche Geburt war ein Makel, der ein Leben lang anhaftete und Chancen minimierte.

Aber welche Auswirkung hätte dieses *kaum ehelich* in der Matrikel gehabt? – Keine! Denn ehelich geboren war das Kind, da gab es nichts zu rütteln und damals ging es beim Personenstand eines Kindes nur um den bei der Geburt – und nicht den bei der Zeugung. Wie anders als „ehelich“ hätte man diese Geburt Jahre später für ein Führungszeugnis testieren sollen, die Monate nach der Eheschließung der Eltern erfolgt war, auch wenn sie vielleicht früher als die Norm gewesen sein mag? Das Gesetz, das wir noch zitieren werden, schützte den Begriff „ehelich“ davor, die Ehelichkeit eines nach der Trauung geborenen Kindes einzuschränken, wie dies hier mit dem Ausdruck *kaum ehelich* geschah.

Dem Neugeborenen konnte der Eintrag ohnehin nicht schaden, denn es verstarb schon kurz darauf. Immerhin, dem toten Kind zumindest gesteht der Pfarrer voll und ganz die eheliche Geburt zu. Im Totenbuch steht da zu lesen:

*1801, 7. Dec. obiit infans Franciscus Xaverius Sylvestri Schober cauponis huijatis, et Anna Mariae uxoris ejus filius legitimus, aetatis 15 dierum (Gestorben ist das Kind Franz Xaver, ehelicher Sohn des Sylvester Schober, Wirt von hier, und seiner Ehefrau Anna Maria. Er war 15 Tage alt).*⁴

3 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Kirchenmatrikel Tegernheim, Bd. 2/23, Mikrofiche Nr. 40.

4 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Kirchenmatrikel Tegernheim, Bd. 2/33, Mikrofiche Nr. 51.

Frühgeburten in jener Zeit

Mit seiner Ansicht, dass ein acht Monate nach der Eheschließung geborenes Kind kaum ehelich gezeugt sein könne, befand sich Pfarrer Räschmayr in guter Gesellschaft. Nach damaliger allgemeiner Überzeugung und auch Erfahrung überlebten nur die voll ausgetragenen Kinder die Geburt und die ersten Lebensstage. Damit war jedes Neugeborene, das nach der Geburt lebte, sein eigener Beweis, neun Monate alt zu sein. Und umgekehrt, dieses Schober-Kind hatte, weil es nach 15 Tagen gestorben war, einen Beweis geliefert, vielleicht doch in der Ehe entstanden zu sein, die erst vor acht Monaten geschlossen worden war.

In ärztlichen Fachkreisen tobte noch bis in das frühe 19. Jahrhundert ein Meinungskrieg über die Lebensfähigkeit von Frühgeburten. Kinder, die vor dem siebten Monat zur Welt kamen, überstanden die Strapazen der Geburt nie, sodass es bei der Frage der Lebensfähigkeit von Frühgeburten ausschließlich um Sieben- und Achtmonatskinder ging. Ein Großteil der Mediziner hing der auf Aristoteles zurückgehenden Ansicht an, Siebenmonatskinder seien *unvollkommen [mit nicht ausgebildeten Gliedmaßen], auffallend mangelhaft und keineswegs lebensfähig*, und nur voll ausgetragene Kinder seien reif genug, nicht sofort den Geist aufzugeben. Noch im Jahre 1790 erregte ein in der ärztlichen Fachzeitschrift „Annalen der Staatsarzneykunde“ veröffentlichtes Gutachten über dieses Thema, verfasst von der medizinischen Koryphäe Giovanni Battista Morgagni (1682–1771), Aufsehen, weil es dem allgemeinen Wissensglauben widersprach. Es trug den Titel „Gerichtlich medizinisches Gutachten über die Lebensfähigkeit und Vollständigkeit einer siebenmonatigen Frucht“ und Morgagni stellt darin gleich im Eingangssatz fest:

*Auf die mir im allgemeinen vorgelegte Frage: ob ein sieben Monate nach Empfängnis zur Welt gebrachtes Kind nicht allein lebensfähig, sondern auch allen Gliedmaßen nach vollständig seyn könne? antworte ich aus Gründen der Theorie und der Erfahrung ohne Bedenken mit Ja!*⁵

5 Giovanni Battista MORGAGNI, Gerichtlich medizinisches Gutachten über die Lebensfähigkeit und Vollständigkeit einer siebenmonatlichen Frucht, in: Annalen der Staatsarzneykunde, Bd. 1, Teil 2, hg. von D. Johann Daniel METZGER, Züllichau 1790, S. 33–39, hier S. 33f.

Die Definition „ehelich“ im damaligen Gesetz

Die abwertende Anmerkung *kaum ehelich* des Dorfpfarrers bei seinem Eintrag ins Taufregister ist das eine. Das andere ist, wie stand der Staat mit seinen Gesetzen den ehelich geborenen, aber möglicherweise vorehelich gezeugten Kindern gegenüber. Da ist das für die Zeit der Matrikel einschlägige bayerische Zivilgesetzbuch, der „Kreittmeyer von 1756“, deutlich. Es definiert in Kap. 4 § 9 ein Kind grundsätzlich immer als ehelich, wenn es von der Ehefrau innerhalb der Ehe geboren wurde. Der Zeitpunkt der Empfängnis tue nichts zur Sache und komme erst ins Spiel, wenn der Ehemann Grund sieht, die Ehelichkeit des Kindes anzuzweifeln, etwa weil seine Ehefrau nach fünf Monaten Ehe ein voll entwickeltes, lebensfähiges Kind zur Welt bringt, obgleich er ihr erst nach der Trauung zum ersten Mal beigewohnt hat. In unserem Fall, wo Silvester Schober so oder so sich als leiblicher Erzeuger des Kindes sah, grenzt das kaum ehelich unseres Pfarrer Räschmayr im Lichte der Gesetze jener Epoche an Ehrabschneidung:

Wann die Frage de Statu Familiae [Familienstand] ist, und sich z.B. Jemand für Vater, Sohn ausgiebt, ist in Quaestione Paternitatis vel Filiationis [in der Frage ob Vater oder Sohn] zu merken, dass die von der Ehe Frau in rechter Zeit [während der Ehezeit] geborenen Kinder allemahl dem Ehe-Mann beygemessen werden, ...⁶

Die Vorgeschichte

Zu der Geburts- und der Sterbematrikel des Schober-Kindes gibt es eine Vorgeschichte, die sich eineinhalb Jahre früher ereignet hat. Am 20. Juni 1800 hatte die damals noch ledige Anna Maria Schiller in ihrem Elternhaus, dem *Alten Würth*, Zwillinge zur Welt gebracht, die tot geboren wurden. Der Vater der beiden Buben war Lorenz Hummel, Sohn der Brauerei gegenüber.

Die zwei jungen Leute, sie Wirts-, Metzgers- und Krämerstochter, er Brauers- und Wirtssohn, stammen aus den gleichen Verhältnissen, ja, aus einander gegenüberliegenden Wirtschaftshäusern, denn das eine, der *Alte Würth*, war, wie bereits gesagt, die spätere „Dorfmitte“, das andere, damals Stiftwirt, auch *Ander Würth*⁷, die „Brauerei“, die heute ebenfalls längst Vergangenheit ist.

6 Wigiläus Xaver Aloys von KREITTMAYER (Hg.), Codex Maximilianus Bavaricus Civilis, oder Baiersches Landrecht, München 1821, S.25.

7 *Ander* ist ein alter Dual und bedeutet „der Zweite von nur Zweien“.

In Heiratsdingen sah man in jener Zeit nur darauf, ob „die Sache passte“, und sie passte nur, wenn Gleichwertigkeit im Vermögen gegeben war, beziehungsweise wenn die Mitgift des Einheiratenden groß genug war, um sich des Vermögens, das er erheiratete, würdig zu erweisen. Diese *Conditio sine qua non* scheint uns hier bei Lorenz und Anna Maria erfüllt. Nun sind die Zwillinge aber obendrein der Beweis dafür, dass sie sich zumindest eine Zeitlang so zugetan waren, dass es zu Nachwuchs gekommen ist. Deshalb fragt man sich, warum nicht auch geheiratet wurde, denn aus heutiger Sicht scheint alles gepasst zu haben.

Wir wissen es nicht. Es müssen aber gewichtige Gründe gewesen sein, denn was ein uneheliches Kind damals an Schande für Familien in geordneten Kreisen bedeutete, können wir uns nicht mehr vorstellen. Tatsache ist, die beiden heiraten nicht, die unehelichen Zwillinge starben bei der Geburt und Anna Maria Schiller heiratete im März des folgenden Jahres 1801 einen anderen, den Wirtssohn und Metzgermeister Silvester Schober aus Donaustauf, und Lorenz Hummel nahm eineinhalb Jahre später, am 13. Oktober 1802, eine andere zur Frau, die Müllers-tochter Josepha Bolland aus Sallern.⁸

Nur, als die Geburt der toten Zwillinge ins Kirchenbuch eingetragen wurde, hatte es sich Pfarrer Räschmayr nicht verkneifen können, Gift zu sprühen:

20. Juni 1800. Duo Gemelli anonymii. ... a necessitate a me parcho privatim baptisati sunt statim mortui Gemelli, Laurentii Hummeli juvenis dissoluti, et braxatoris filii, et Annae Mariae Schillerin, pariter solutae cauponis filiae, proles illegitimi. (Zwillinge ohne Namen. Die Nottaufe von Zwillingen, die sofort starben, wurde von mir, dem Pfarrer, privat vorgenommen. Sie waren die unehelichen Kinder des Lorenz Hummel, der ein liederlicher junger Mann und Brauerssohn ist und der Anna Maria Schiller, die ebenfalls liederlich und Wirtstochter ist).

Die Übersetzung ist ungenau, denn das Wortspiel, das hier angewendet wird, kann im Deutschen nicht wiedergegeben werden. Wir wollen es erklären. Wie erwähnt, muss bei den Geburtsmatrikeln der Personenstand der Eltern angegeben werden, das heißt, ob ledig oder verheiratet. „Unverheiratet/ledig“ wird im Latein der Kirchenmatrikel jener Zeit meistens mit *solutus* ausgedrückt. Bei diesem Eintrag nun fügt Räschmayr dem Namen des erstgenannten Lorenz Hummel nicht nur das obligatorische *solutus* (unverheiratet) hinzu, das hier wegen des Genitivs, in dem das entsprechende Substantiv steht, *soluti* ist, sondern setzt diesem Wort die Vorsilbe *dis-* voran, was das Wort in seiner Bedeutung zu „zügellos, haltlos,

⁸ Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Kirchenmatrikel Tegernheim, Bd. 2/33, Mikrofiche Nr. 40.

liederlich“ verändert. Und dem Namen der Anna Maria gesteht er das unveränderte und damit zunächst unverdächtige, in der weiblichen Form *soluta* lautende „ledig“ zu, dem er aber ein *pariter (ebenso)*, voranstellt. Womit ausgedrückt wird, Anna Maria sei ebenso *soluta* wie Lorenz Hummel, und damit *dis-soluta*, „zügellos, haltlos, liederlich“.

Sie werden die Jahrhunderte überdauern, diese abwertenden Beifügungen im Taufbuch, und weil sie unnötig waren, hätte sie sich der Pfarrer ruhig schenken und damit sachlich bleiben können. Heute werfen sie ein negatives Licht höchstens auf den Schreiber selbst, weil er sich in ihnen als moralinsaurer Dorfpfarrer entpuppt, der unfroh-bigott seine strenge Autorität im Dorf ausübte.

Heute. – Doch damals waren es ganz andere Zeiten, die im trüben Kienlicht ihrer Tage gesehen werden müssen und nicht im hellen Schein unserer aufgeklärten und emanzipierten Postmoderne. Pfarrer Räschmayr war halt auch nur ein Mensch und Kind seiner Zeit, und stand im Überlieferungszusammenhang der westeuropäischen Kultur, wo damals nicht nur bei uns vorehelicher Geschlechtsverkehr als Todsünde und Verbrechen galt. Als Geistlicher der Tegernheimer fühlte er sich verpflichtet, seine Empörung über die Eltern der unehelichen Zwillinge in die Matrikel einfließen zu lassen. Schließlich war das Taufbuch das einzige Mittel, die schriftliche Spur zu hinterlassen, die besagte, ich, Pfarrer von Tegernheim, wasche meine Hände in Unschuld und missbillige solch gottloses Treiben, das das kostbare Gottesgeschenk der menschlichen Zeugungskraft vorehelich beschmutzt, tu ich doch alles, die leichtsinnige Jugend des Dorfes auf dem Tugendpfad zu halten. Ja, in Lorenz Hummel hatte der Arme ein pechschwarzes Schaf, das immer wieder ausbüxte vom steinigen, opferreichen Pfad, auf dem er, der Seelenhirte, seine Herde halten musste, weil leider nur dieser nach Lukas 13, 24 und Matthäus 7, 13–14, der einzige sein soll, zu jenem engen Tor, das sich öffnet in die ewige Seligkeit. Denn die Zwillinge der Anna Maria Schiller waren bereits der zweite uneheliche Nachwuchs, den dieser Lorenz in die Welt setzte. Er hatte schon einmal eine Tegernheimer Maid betört und sie schnöde mit einem Kind sitzen lassen.

Eineinhalb Jahre vor der Geburt der Zwillinge vom Juni 1800 hatte am 29. Dezember 1798 eine andere aus dem Dorf, die Bauerntochter Eva Amer, einen Sohn von ihm zur Welt gebracht, den sie Bartholomäus nannte, nach dem Paten Bartholomäus Dorfinger, dem damaligen Lehrer in Tegernheim.

Wir wollen die Gelegenheit ergreifen, um ein paar Worte über Dorfinger zu verlieren. Dieser, das zeigen die Jahresabrechnungen der Gemeinde jener Jahre, war ein allseits geachteter Mann. 1749 als Lehrersohn in Rohrbach geboren, kam er 1766 mit 27 Jahren nach Tegernheim und übte hier bis 1818, ganze 52 Jahre lang, sein Amt als Lehrer und Mesner aus. Und als er 1820 mit 74 Jahren an *inflammatione viscerum (Entzündung der Eingeweide)* ins Jenseits ging, rühmt ihn

der Eintrag im Sterbebuch als *hochverdient, der seine offiziellen Aufgaben bis zum letzten Tag seines Lebens vollkommen erfüllte und der, als er starb, sein Haus in geistlicher wie weltlicher Hinsicht geordnet hinterließ*.⁹ Dass er in diesem Fall bei einem ledigen Kind als Taufpate fungierte, bedeutet, die Familie der unehelichen Mutter, die Bauersleute Amer, galten als gottesfürchtig und rechtschaffen – ungeachtet der unehelichen Niederkunft der Tochter. Offenbar war der Lehrer kein Mensch, der Vorurteilen großen Raum gab. Denn Pate eines ledigen Kindes zu sein, gereichte wegen der Sünde der Eltern, die zu seiner Entstehung geführt hatte, nicht gerade zur eigenen Ehre. Pfarrer Räschmayr taufte den Buben am Tag der Geburt in der Kirche.

Hier ist der Eintrag des Geistlichen ins Taufbuch noch neutral. Lorenz Hummel wird als *solutus braxatoris huiatis filius*, als lediger Sohn des hiesigen Brauers, bezeichnet und Eva Amer als *soluta pariter (ebenso ledig)*:

*29. Dez. 1798. Bartholomäus. A me parochus baptizatus est, eodem die natus Bartholomäus, Laurentii Humel – soluti braxatoris huiatis filius, et Eva Amerin solutae pariter Semicoloni huiatis filiae filius illegitimus, levante Bartholomäus Dorfinger aeditus huiate.*¹⁰

(29. Dez. 1798. Bartholomäus. Von mir wurde getauft der am gleichen Tag geborene Bartholomäus, unehelicher Sohn des hiesigen ledigen Brauerssohn Lorenz Hummel, und der ebenso ledigen Halbbauerntochter Eva Amer, Pate war der Lehrer Bartholomäus Dorfinger).

Wir sehen, das erste ledige Kind, das Lorenz Hummel in die Welt gesetzt hatte, hat Pfarrer Räschmayr noch tapfer geschluckt. Aber mit den unehelichen Zwillingen eineinhalb Jahre später, die Lorenz mit unserer Anna Maria Schiller hatte, war dem Pfarrer das Kraut ausgeschüttet und sein heiliger Zorn fließt in die entsprechende Taufmatrikel, wo er Lorenz als *dissolutus (liederlich)* bezeichnet, ein. Und weil er schon dabei ist, bekommt Anna Maria Schiller, mit *pariter soluta (genauso liederlich)* auch ihr Fett ab. Denn wie kommt sie, die bis dahin unbescholtene Wirtstochter des Traditionshauses Zum Alten Würth, dazu, sich mit so einem notorischen Hallodri einzulassen, der schon eine andere aus dem Dorf ins

9 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Kirchenmatrikel Tegernheim, Bd. 2/35, Mikrofiche Nr. 52 (1820, 24. Juni h. ½ 1 obiit ex inflammatione viscerum – Bartholomäus Dorfinger ex Patre Vito Dorfinger Ludimagister in Rohrbach oriundus de anno 1749 et exinde ab ao 1766 11. Dez. ludimagister hic et aedituus ultra 52 annos optime meritis – officie functiones suas implens usus ad ultimos dieos dies – ubi bene depositus domui suae quoad Spiritualia et temporalia, Sicus omnibus Sinis munitus fructibus appositus et a me Parocho).

10 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Kirchenmatrikel Tegernheim, Bd. 2/9, Mikrofiche Nr. 26.

Unglück gebracht hatte. War ihr ihre Jungfrauehre, dieses höchste Gut, nicht wert, sie wie den Augapfel zu hüten?

„Leichtfertigkeit“

Bei der Geburt der Zwillinge sind die Protagonisten, Anna Maria Schiller und Lorenz Hummel, ledig, und wir haben es, anders als mit der vom Pfarrer als *kaum ehelich* bezeichneten Geburt des Schober-Sohnes, mit einer unehelichen Geburt zu tun und damit mit „Leichtfertigkeit“, also unehelichem Geschlechtsverkehr. Es ist sicher, dass beide, Lorenz Hummel und Anna Maria Schiller, staatlicherseits, in unserem Falle vom Vogtrichteramt Schönberg, mit einer Geldstrafe dafür belegt wurden. Das war Gesetz. Und auch bei der unehelichen Geburt des Söhnleins von Eva Amer hatte es für die ledigen Eltern eine Geldstrafe gesetzt.

Die uneheliche Schwangerschaft, in der die Leichtfertigkeit offenbar wurde, ohne Schwangerschaft war sie nicht nachzuweisen, denn die jungen Leute hielten ihre Liebschaften peinlichst geheim, war ein Strafdelikt, und das für beide Beteiligten, den Mann und die Frau. Staatlicherseits wurde sie mit Geld- und auch mit Körper- und Schandstrafen sanktioniert. Als Gesetzesnorm erscheint dieses traurige Kapitel im Herzogtum Bayern mit der Bayerischen Landesordnung von 1553, wo zum ersten Mal die „Leichtfertigkeit“, der geschlechtliche Verkehr von nicht mit einander verheirateten Personen, als Strafdelikt verankert wird, unter Berufung auf die Polizeiordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

In Buch 4, Tit.12, Art.5 der Landesordnung von 1553¹¹ lesen wir Folgendes (der heutigen Sprache angeglichen):

Dass die leichtfertige uneheliche Beiwohnung nicht geduldet werden soll. Nachdem auch die leichtfertige ärgerliche Beiwohnung der Manns- und Weibspersonen außerhalb des von Gott eingesetzten ehelichen Stands in göttlichen wie auch in menschlichen Satzungen hoch verboten ist, und auch in der Polizeiordnung des heiligen Reichs, wird bei ernstlicher Strafe angeordnet, dass dieses öffentliche Laster und diese Sünde der Personen, die unehelich sich beiwohnen, ... keineswegs geduldet, sondern ernsthaft bestraft werden sollen.

¹¹ Bairische Landntßordnung 1553, Ingolstadt 1553, fol. CX (<https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11083828?page=279>).

Über 200 Jahre lang spezifiziert und differenziert sich diese Haltung im Strafcodex, so dass das Bayerische Strafgesetzbuch von 1751, der „Kreittmayr“, in Kapitel 4 (*Von dem Laster der Leichtfertigkeit*) bestimmt:

Fleischliche Vermischung zwischen ledigen Leuthen, wird folgendermassen gestrafft, und zwar das Erstemahl soll die Manns-Person, wann sie unvermögich ist, auf 8 oder 14 Tag in den Springer oder Eisen öffentlich vorgestellt, und zur Arbeit hierunter angehalten; die Vermöglichen aber, mit gedachten Springer oder Eisen zu Haus gebüsst werden. Die Weibs-Person hingegen wird nebst ebenmässiger Geld Straff, 4. oder 5. Tage in der Geigen zu Haus abgebüsst, oder da sie unvermögich ist oder gar frech in Städten und Märkten zur Gassen-Säuberung, anderer Orthen aber zur öffentlichen Arbeit angestrengt ...¹²

Das Gesetz geht noch eine ziemliche Strecke weiter, denn die hier definierte Körperstrafe, zu der auch eine Geldstrafe gehörte, auf die wir nicht näher eingehen wollen, gilt nur für das „erste Mal“ des Überführt-Werdens des unehelichen geschlechtlichen Verkehrs. In der Praxis wurde „Leichtfertigkeit“, wie schon erwähnt, nur durch eine uneheliche Schwangerschaft oder Geburt offenbar. Ein uneheliches Kind bedeutete für den Mann, sofern er sich dazu bekannte in der Zeit als es keinen medizinischen oder genetischen Vaterschaftsnachweis gab, den oben genannten „Springer“, und damit daheim und bei der Arbeit, acht bis 14 Tage lang, Fußfesseln zu tragen, die mit einer so kurzen Kette verbunden waren, dass der Träger nur hüpfend sich fortbewegen konnte, daher die Bezeichnung „Springer“ für diese Fesseln. Die Frau erhielt etliche Tage in der „Halsgeige“, einem Instrument aus zwei symmetrischen Holzteilen, die Löcher für Hals und Handgelenke aufwiesen und die mit Scharnieren verbunden waren. Die Geige wurde aufgeklappt, der Verurteilten um den Hals und um die beiden hintereinander angeordneten Handgelenke gelegt, zugeklappt und versperrt, und wenn die Frau die Geldstrafe, die ja auch immer anfiel, nicht leisten konnten, wurde sie in der Geige durch den Ort geführt, wo die gaffende Menge die Straße säumte und mit höhnischen Bemerkungen und schadenfrohem Lachen nicht sparte, oder hatte am Pranger zu stehen oder die Straße zu kehren – und damals waren die Straßen

12 Wigiläus Xaver Aloys von KREITTMAYER (Hg.), Codex Juris Bavarici Criminalis De Anno 1751, München 1751, Kapitel 4, S. 23 (<http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bsb:12-bsb10316142-5>).

wirklich schmutzig. Wenn sie besseren Stands war und zahlen konnte, wurde ihr die öffentliche Zurschaustellung und Demütigung nicht zugemutet, sie musste die Geige „nur“ etliche Tage daheim tragen. Mit Hals und Händen in der Geige, brauchte sie dann für alles Hilfe, für An- und Auskleiden, Körperpflege, Notdurft, Nahrungsaufnahme, und selbst das Schlafen dürfte schwierig gewesen sein.

Beim zweiten, dritten oder vierten Mal des Überführtwerdens der Leichtfertigkeit, oder der Geburt eines unehelichen Kindes, droht eine jeweils höher gestaffelte Strafe, beim fünften Mal Landesverweis. Die Umgebung junger Leute, Eltern, Verwandte, Freunde, Bekannte und Nachbarn waren angehalten, die Augen offen zu halten und jeden Verdacht anzuzeigen. Meist taten sie das nicht, so dass bei der unehelichen Niederkunft einer jungen Frau, die noch daheim lebte, zusätzlich zu den Strafen für die Kindsmutter eine Geldstrafe für deren Mutter anfiel, weil sie die Schwangerschaft der Tochter nicht angezeigt hatte, bei einer Magd, die in fremdem Haus tätig war, war die Dienstherrin zur Anzeige verpflichtet. Bei außerehelichem Geschlechtsverkehr von Verheirateten, war die Strafe ungleich härter, bei *Hurerey*, „Prostitution“, setzte es sofortigen Landesverweis und bei *Sodomiterey*, „Sodomie“, die Todesstrafe durch das Schwert. Auch das Tier, mit dem die Sodomie ausgeübt worden war, meist eine Kuh, bei Soldaten ihr Pferd, wurde dann getötet und ihr „sündiges“ Fleisch, das als verseucht galt, auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Mit dem neuen, vom Code Civil des Napoleon und dem Geist der Aufklärung durchdrungenen Strafgesetzbuch von 1813, dem „Feuerbach“¹³, ist „Leichtfertigkeit“, geschlechtlicher Verkehr von zwei nicht miteinander verheirateten Personen, als Straftat obsolet, indem sie nicht einmal erwähnt wird.¹⁴ Aber ein anderer, ganz neuer Begriff erscheint, nämlich „Notzucht“, und damit können wir heute noch etwas anfangen, das ist nämlich nichts anderes als unsere Vergewaltigung: *Wer eine Person wider ihren Willen durch körperliche Gewalt oder durch Drohung (...) zur Unzucht nöthiget, ist der Nothzucht schuldig.*¹⁵ Dafür wird eine Strafe von vier bis acht Jahren Arbeitshaus verhängt. Mit acht- bis 16jährigem Zuchthaus wird bestraft, *Nothzucht an einem Menschen unter 12 Jahren*, das ist unser „Mißbrauch Minderjähriger“, denn mit Vollendung des 12. Lebensjahres endete damals die Kindheit, oder *wenn die genothzüchtigte Person durch die verübte Gewalt ... an ihrer Gesundheit Nachtheil erlitten hat*. Die Todesstrafe droht, so die *genoth-*

13 So bezeichnet, weil dieser neue Codex hauptsächlich auf den Juristen Paul Johann von Feuerbach zurückgeht, der ihn allerdings zusammen mit Adam von Aretin und Nikolaus Thaddäus von Gönner verfasste.

14 Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, München 1813 (<http://www.koeblergerhard.de/Fontes/Strafgesetzbuch fuer das Koenigreich Baiern 1813.pdf>).

15 Ebd., Buch 2, Teil 1, Kap. 2, Art. 186, S. 76.

*züchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben ist, und ein- bis vierjähriges Arbeitshaus dem, der eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand setzt, seine Lüste abzuwehren, und dieselbe in diesem Zustande zur Befriedigung seiner Wollust mißbraucht.*¹⁶

Seit diesen Artikeln des „Feuerbach“ im Jahr 1813, und damit seit über 200 Jahren, wird bei uns die uneheliche Schwangerschaft oder das vor- beziehungsweise außereheliche Verhältnis nicht mehr strafrechtlich verfolgt. Damit einhergehend starb die Bedeutung „vor- oder außerehelicher Geschlechtsverkehr“ des Wortes „Leichtfertigkeit“ aus, ja, das Wort selbst verschwand aus dem üblichen Sprachgebrauch. Nur als Terminus technicus blieb es dem deutschen Strafrecht erhalten, wo es einen besonders schweren Pflichtverstoß bezeichnet.¹⁷ Dem Adjektiv leichtfertig begegnet man schon noch, in Sätzen wie, „der Staat geht leichtfertig mit unseren Steuergeldern um“, oder „ein leichtfertiges Versprechen“ wird es im Sinne von „unbedacht, sorglos, verantwortungslos“ verwendet und ist ein Synonym von „leichtsinnig“.

Bestehen blieb in der Gesellschaft noch lange, bis etwa vor 40 Jahren, die Schande, die mit der unehelichen Mutterschaft verbunden war. Ja bis heute geschieht so mancher der glücklicherweise inzwischen selten gewordenen Kindsmorde, weil die uneheliche junge Mutter sich unfähig fühlt, die Nachteile und die Ächtung zu ertragen, die sie glaubt, mit dem Kind erleben zu müssen. Unehelichen Vätern gegenüber war die Gesellschaft zu allen Zeiten viel toleranter. Einem Mann wurde schon fast wie ein Geburtsrecht zugestanden, sich „die Hörner abzustoßen“, wie man das Sammeln von vor- oder außerehelichen erotischen Erfahrungen bezeichnet.

Als Folge der Abschaffung des Strafdelikts „Leichtfertigkeit“ nahmen die unehelichen Geburten zu. Interessanterweise aber erst ab Ende der 1820er Jahre, und damit mit einer Verzögerung von fast 15 Jahren. Der Generation, die mit der Erfahrung herangewachsen war, Leichtfertigkeit ziehe Gerichtsprozess, Demütigung und drakonische Strafen nach sich, steckte die Angst davor noch so in den Knochen, dass sie höllisch auf ihren flügge werdenden Nachwuchs, insbesondere auf den weiblichen aufpasste, auf dass es nur ja nicht bei ihm zu einer Liebelei mit unerwünschten Folgen kommen könne. Nach etwa 15 Jahren erst lockerte sich das – und nur, weil der Staat seine Sanktionen auf diesem Gebiet aufgegeben hatte, denn die Haltung der Kirche gegenüber den Verfehlungen gegen das sogenannte „Sechste Gebot“ änderte sich noch lange nicht.

¹⁶ Ebd., Buch 2, Art. 188–190, S. 75–79.

¹⁷ www.juraforum.de/lexikon/leichtfertigkeit-strafrecht.

Wir kommen hier nochmal auf die Mitgift des Silvester Schober zurück. In jener Zeit minderte die Geburt eines unehelichen Kindes die Aussichten einer Frau auf dem Heiratsmarkt drastisch. Wenn der Kindsvater sie sitzen ließ, hatte sie, auch wenn das Kind starb und somit keine „Altlast“ vorhanden war, dennoch so gut wie keine Chance mehr, einen anderen zu finden, der sie zur Frau nehmen wollte. Einfach, weil sie als entehrt und wertlos galt. Ja wirklich, wie kam ein junger Mann, der „anderwärts noch Luft genug hat“, wie es in Goethes „Faust“ heißt, dazu, eine „Gebrauchte, Abgelegte“ zu nehmen? Es gab nur eine Möglichkeit für sie, einen Ehemann zu gewinnen, und die war, Vermögen zu haben, eine „gute Partie“ zu sein. Das war bei Anna Maria Schiller der Fall, denn sie würde den *Alten Würth* in eine Ehe einbringen. Aber ohne ihre uneheliche Schwangerschaft mit den toten Zwillingen hätten die Ansprüche des *Alten Würths* an die Mitgift des Silvester Schober auch in diesen schlechten Zeiten höher sein können.

Doppelte Taufgebühr bei unehelichen Kindern

So mancher Pfarrer langte bei der Taufe unehelicher Kinder finanziell zu und steckte die doppelte Taufgebühr ein, „als Strafe“ für die Mutter. Dabei waren die meisten unehelichen Mütter mittellose, vom Kindsvater „sitzengelassene“ Mägde, die wesentlich weniger hatten als der Pfarrer, der sie schamlos ausnahm, obwohl das von Staats wegen verboten war. Uns ist ein Mandat vom 11. Juni 1644 bekannt, und damit aus dem 30jährigen Krieg, das die *Abnahme eines größeren Taufgeldes bey unehelichen Kindern von Seite der Pfarrer als Strafe* verbietet. Aus gegebenem Anlass musste es verschiedene Male wiederholt werden, so dass noch 150 Jahre später, in der Zeit, auf die wir mit unseren Räschmayr-Matrikeln das Schlaglicht werfen,¹⁸ am 24. Februar 1797, erneut ein Gesetz solchem Tun einen Riegel vorschiebt:¹⁹

Da vorkömmt, daß die Pfarrer in Unseren Landen zu Baiern von den getauften unehelichen Kindern neben dem gebührenden Taufgeld noch eine sonderbare, respective doppelte Taufgebühr einfordern, und sich zueignen, welcher Unfug ... ausdrücklich verboten ist: als werden hienmit sammetlich dießländische Pfarrer und Seelsorger gegen diese ... widerrechtliche Einfor-

18 Es soll aber keineswegs impliziert werden, Pfarrer Räschmayr habe ebenfalls die doppelte Taufgebühr genommen.

19 Georg Ferdinand DÖLLINGER (Hg.), Repertorium über die Kreittmayr'sche und Mayr'sche Generalsammlung, München 1834, S. 617.

derung solch vorgenannter doppelter Taufgebühr zur Vermeidung hiemit ernstlich gewarnt, allen Gerichts- und Orts-Jurisdiccions Obrigkeiten hingegen, aufgetragen, jene Pfarrer und Seelsorger, die sich in Einforderung solch widerrechtlicher Gebühr sich betreten lassen, auszuforschen und selbe ohne weiteres ex officio an die obere Landesregierung namhaft zu machen, damit gegen dieselben, nebst Zurückgabe des Eingeforderten mit gebührender Strafe ordentlich verfahren werden könne.

Die Nottaufe

... in necessitate a me parcho privatim baptisati sunt, statim mortui Gemelli, berichtet Räschmayr über die Taufe der Zwillinge (*die Nottaufe wurde von mir, dem Pfarrer, erteilt, privat, für Zwillinge, die sofort starben*).

Privatim spendete Räschmayr diese Taufe. Das besagt, es handelt sich um die sogenannte „Nottaufe“, und sie fand nicht im Gotteshaus, dem offiziellen Taufort mit dem schönen Taufbecken statt, sondern er eilte ins Geburtshaus, um sie den Zwillingen zu spenden, die *statim mortui*, ‚sofort tot waren/sofort starben. Räschmayr erscheint uns hier in positivem Licht. Ungeachtet des Grolls, den er auf die ‚liederlichen‘ unehelichen Eltern der Zwillinge haben mochte, tat er für ihre Kinder alles, um ihr Seelenheil zu retten.

Nach christlicher Lehre ging es bei Nottaufen gefährdeter Kinder darum, sie lebend zu taufen. Starben sie ungetauft, so kamen sie zwar nicht in die Hölle, da sie keine Sünde begangen hatten, aber sie waren im Stande der sogenannten „Erb-sünde“ verschieden, in der wir alle, so die christliche Lehre, als Nachfahren der Ur-eltern Adam und Eva automatisch zur Welt kommen, und konnten deshalb nicht die ewige Seligkeit erlangen und das Antlitz Gottes schauen. Für die ungetauften toten Säuglinge gab es nur das Zwischenreich, genannt „Vorhölle“, wo sie keine Qualen litten, aber auch die Seligkeit des Himmels nie erfahren würden.²⁰ Diesen in Erz gegossenen Glaubenssatz, der uns in Kindheit und Jugend noch eingebläut wurde, hat der Vatikan erst im Jahre 2007, dank Benedikt XVI., aufgegeben, indem er diese Anschauung als eingeschränkte Sicht der Erlösung erklärte. Kinder, die sterben, ob getauft oder nicht, kommen geradewegs ins Paradies, so die erst seit zehn Jahren offizielle Lehre der Kirche. Womit die Nottaufe von Säuglingen faktisch abgeschafft war.

²⁰ Hans NIEDERMEIER, Die Regensburger Hebammenordnung von 1452, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 115 (1975) S. 253–266, hier S. 262f.

Damals aber war es dringend geboten, die Taufe vorzunehmen, solange noch ein Lebensfunken im Kind vorhanden war. Da die genaue Todessekunde oft nicht festgestellt werden konnte, und zudem die Auffassung herrschte, die Seele verweile nach dem letzten Atemzug oder Herzschlag noch eine kurze Zeit, einige Minuten, unter Umständen sogar Stunden im Körper, bevor sie ihn verlasse,²¹ hoffte man, eine Nottaufe binnen weniger Minuten nach Erlöschen von Lebenszeichen wie dem Atem, erwische noch rechtzeitig die Seele vor oder während ihres Entweichens aus dem Körper. Daher der Wert, der in dieser Matrikel auf der Aussage liegt, die Zwillinge starben *sofort*, das heißt unmittelbar nach der Geburt, waren aber nicht totgeboren und bereits im Mutterleib verschieden. Wenn nämlich die Nottaufe dann erfolgte, steigerte das die Wahrscheinlichkeit, dass sie noch ihren Zweck erfüllen konnte und die Zwillinge vor der ewigen Vorhölle bewahren. Wie erwähnt, ist seit 2007 entschieden, dass ihre Seelen so oder so gerettet waren. Nur wusste man das damals nicht.

Wo der Pfarrer nicht erreicht werden konnte, hatte die Hebamme bei sterbenden Kindern die Nottaufe zu spenden und war gesetzlich dazu verpflichtet. Wenn das Leben beider, der Mutter und des Kindes, in Gefahr war, hatte die Nottaufe des Kindes absoluten Vorrang vor der Rettung der Mutter. Denn die Lehre der Kirche lautete damals, da die Mutter getauft ist, steht ihr bei ihrem Tod, selbst wenn sie im Fegefeuer noch Erdsünden zu büßen hätte, auf lange Frist gesehen in jedem Fall der Himmel offen, während das ungetaufte Kind auf ewig der himmlischen Seligkeit verloren ginge. Starb jedoch ein unschuldig Kindlein getauft, war es nicht nur für den Himmel gerettet, es war auch für seine Angehörigen eine Investition in eine gesicherte Zukunft im Jenseits, denn es konnte vor Gottes Thron im Himmelreich für das Seelenheil seiner Eltern beten.

Wegen dieses Dogmas gehörte schon im Mittelalter eine „Taufspritze“, mit der das gefährdete Kind noch im Mutterleib getauft werden konnte, indem das im Geburtskanal sichtbare Körperteil, häufig der Hinterkopf, aber auch jeder andere Körperteil, per Spritze mit Wasser begossen und die Taufformel gesprochen wurde, zu den Instrumenten der Hebamme. Der Prediger Berthold von Regensburg, der im 13. Jahrhundert in ganz Europa Aufsehen erregte – er lebte von 1210 bis 1272, sein Grabstein befindet sich in der Regensburger Minoritenkirche –, äußert sich in einer seiner Predigten zur Taufe im Mutterleib: *und so ihr Furcht habt, das das Kind sterbe, dann wisset wohl ihr Frauen, noch ehe es zur Welt kommt taufft ihm das Häublein [den im Geburtskanal sichtbaren Teil des Kopfes] noch ehe es zur*

21 Carl August Wilhelm BERENDS, Über die Unsicherheit der Kennzeichen des Todes, mit Hinsicht auf den bei verstorbenen Schwangeren zu unternehmenden Kaiserschnitt, in: D. Johann Daniel METZGER (Hg.), Annalen der Staatsarzneykunde, Bd. 1, Teil 2, Züllichau 1790, S. 1–24. Carl August Wilhelm Berends war ab 1815 Leiter der Berliner Charité.

*Welt kommt, bevor es ohne Taufe sterbe.*²² Zur Pflicht der Hebamme, auf die sie einen Eid geleistet hatte, gehörte ebenfalls, dass sie, falls eine Frau während der Entbindung verstürbe und vom Kind im Geburtskanal noch nichts sichtbar sei, unverzüglich nach dem letzten Atemzug der Schwangeren ihren Leib aufschneide um das Ungeborene noch im Mutterleib zu taufen. Der Ehrlichkeit halber muss gesagt werden, dass Hebammen sterbenden, aber noch Lebenszeichen gebenden Schwangeren den Leib aufschnitten, um nur ja den Erfordernissen ihres Eides und den Vorschriften der Religion zu genügen. Die entsprechenden grauenvollen Schmerzen der Sterbenden sah die Zeit als irrelevant an gegenüber der Rettung ihres Ungeborenen für das ewige Himmelreich.

„geschworene Hebamme“

Über die Nottaufe der unehelichen Zwillinge der Anna Maria Schiller sind wir beim Thema Hebammen angelangt, auf das wir eingehen wollen. Die „geschworenen Hebammen“, das heißt ausgebildete und geprüfte Hebammen, die ihren standesrechtlichen Ordnungen, also den von ihrer Zunft aufgestellten Vorschriften und Gesetzen, unterworfen waren,²³ gab es schon im Mittelalter, spätestens ab 1452. Denn das ist das Erscheinungsdatum der ältesten Hebammenordnung, die wir in Europa haben, die obendrein aus Regensburg stammt (*Regensburger Hebammenordnung von 1452*). An diesem Werk, das den Berufsstand der geschworenen Hebammen schuf und eine einheitliche Ausbildung organisierte, orientierten sich fast alle Hebammenordnungen, die in der Folge in Europa entstanden. In vieler Hinsicht ist das Werk sehr modern, etwa in der Vorschrift, dass jeder Gebärenden, selbst der Bettlerin, die sorgfältigste Betreuung durch die approbierte Hebamme zustünde, und, wenn eine Arme die Hebamme nicht bezahlen könne, das Honorar für sie aus einem Fonds genommen würde, in den eine Gruppe vermögender Frauen einzahlte.

Approbiert, also behördlich zugelassen, wurde eine Hebamme, nachdem sie eine mehrjährige Lehrzeit bei einer bereits approbierten Hebamme abgeschlossen und eine Prüfung in beiden Gebieten bestanden hatten, in der Hebammenkunst vor der Ärzteschaft, und in der Nottaufe vor einem Gremium der Kirche.

Den hohen Stellenwert der Nottaufe und die Pflicht der Hebamme sie zu

22 Unserer heutigen Sprache angeglichen, zitiert nach Franz PFEIFFER – Joseph STROBL (Hg.), Berthold von Regensburg, vollständige Ausgabe seiner Predigten, Bd. 2, Wien 1880, S. 86.

23 Charlotte FRANKE, Geschichte der Hebamme. Als Heilige verteuelt. in: Süddeutsche Zeitung vom 29. Juli 2012.

spenden, auf die sich auch ihr Eid bezog, bezeugt zum Beispiel die Hebammenschule, betitelt „Entbindungskunst“²⁴, welche im Jahr 1791 gedruckt wurde und die damit aus der Zeit stammt, in der wir mit unseren Matrikeln stehen. Ihr Autor ist der Stadt- und Landphysicus zu Weiden, Johann Baptist Obermayer, und gedruckt wurde das Werk in Sulzbach in der Oberpfalz (seit 1934 Sulzbach-Rosenberg). Der Inhalt gliedert sich in vier Teile, deren Teile 1 bis 3 Schwangerschaft, Geburtshilfe mit ihren Techniken und Nachsorge bei der Wöchnerin und dem Neugeborenen zum Thema haben und die zusammen 392 Seiten betragen. Der letzte Teil, Teil 4, ist betitelt mit „Von der aufhabenden geistlichen Pflicht einer Hebamme, oder von der Nothtaufe“. Obwohl eine Nottaufe im Vergleich zur Geburt und zu den Komplikationen vor, während und nach der Geburt, die in den vorausgehenden Kapiteln ausführlich beschrieben werden, eine mehr als einfache Angelegenheit ist, werden ihr in diesem Lehrbuch für Hebammen immerhin noch 22 Seiten gewidmet.

24 Johann Baptist OBERMAYER, Ausführlicher Unterricht in der Entbindungskunst hauptsächlich zum Gebrauch für Wundärzte und Stadt- und Land-Hebammen, Sulzbach 1791.